

# STATUTEN

## Fondation de Secours Mutuels aux Orphelins

### I. NAME, GESCHÄFTSSITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

#### Art. 1 Name und Geschäftssitz

Die Stiftung mit der Bezeichnung Fondation de Secours Mutuels aux Orphelins (die «Stiftung»), geschäftsansässig in Genf, wird mit diesen Statuten in Anlehnung an Artikel 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet. Die etwaige Verlegung des Geschäftssitzes an einen anderen Ort in der Schweiz erfordert der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### Art. 2 Stiftungszweck

Das allgemeine Ziel der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder von Personen, die verstorben oder invalid geworden sind.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung diesen Kindern eine finanzielle Beihilfe gewähren, die sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit stützt.

Ferner kann sie in Ausnahmefällen punktuell eine erweiterte Beihilfe gewähren.

Die Bedingungen, unter denen die Beihilfe nach Abs. 1 und 2 weiter oben gewährt werden kann, werden mit einem Reglement festgelegt und erläutert, das diese Statuten ergänzt. Etwaige Beiträge zur Stiftung ziehen keinen Leistungsanspruch nach sich.

Im Rahmen ihres Zwecks kann die Stiftung in der Schweiz und im Ausland tätig werden.

Die Stiftung verfolgt keinen Gewinnzweck und strebt folglich keinen Gewinn an. Ihr Zweck liegt darin begründet, dem Gemeinwohl zu dienen.

#### Art. 3 Ressourcen

Die Ressourcen der Stiftung stammen aus:

- (a) den Vermögenswerten, die ihr zum Zeitpunkt ihrer Gründung am 26. April 1872 zugewiesen werden;
- (b) den Beiträgen, die von den Personen überwiesen werden, die ihre Absicht bekundeten, einem oder mehreren Kindern eine regelmässige Beihilfe gemäss Artikel 2 Abs. 2 dieser Statuten zu gewähren;
- (c) den von ihr getätigten Anlagen;
- (d) Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die ihr zukommen.

Das Vermögen der Stiftung muss ausschliesslich dem mit diesen Statuten vorgesehenen Zweck zugewiesen werden.

Die Rückerstattung des Kapitals zugunsten der Gründer sowie jedwede aus dem Stiftungskapital stammende Überweisung zugunsten der Gründer ist untersagt.

Die von der Stiftung erzielten Einnahmen dienen gemäss dem mit diesen Statuten vorgesehenen Zweck ausschliesslich der Finanzierung ihrer Projekte und/oder der Deckung ihrer Betriebskosten.

Das Vermögen der Stiftung wird gemäss anerkannter Geschäftsgrundsätze verwaltet- Das Risiko muss verteilt werden. Dies geschieht, um das Vermögen nicht durch Spekulation zu gefährden.

Das Vermögen der Stiftung gemäss seiner Beschreibung mit diesem Artikel bildet die einzige Garantie für die Engagements derselben. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften insbesondere nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die im Rahmen ihres Mandats ordnungsgemäss erfüllten Rechtshandlungen.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Bei den Organen der Stiftung handelt es sich um:

- den Stiftungsrat,
- das Revisionsorgan,
- im Bedarfsfall ein Exekutivorgan und
- etwaige weitere Organe, die vom Stiftungsrat gegründet werden und deren Zuständigkeiten und Organisation mit einem Reglement festgelegt werden.

### **Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der sich aus zumindest fünf natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen zusammensetzt.

Zumindest ein Mitglied des Stiftungsrats, das über eine (individuelle oder kollektive) Zeichnungsberechtigung verfügt, ist in der Schweiz ansässig.

Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten vorbehaltlich der Deckung ihrer Kosten in Verbindung mit den Aktivitäten der Stiftung ehrenamtlich. Die von der Institution bezahlten Arbeitnehmer können am Stiftungsrat einzig mit einer beratenden Stimme teilnehmen.

Der Stiftungsrat entscheidet über die den Mitgliedern (oder Dritten), die mit besonderen Zuständigkeiten ausgestattet sind, welche einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen, gezahlten Entschädigungen.

## **Art. 6 Bildung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat bildet und ergänzt sich selbst. Für diese Positionen kommen einzig Persönlichkeiten in Frage, die aufgrund ihrer Meinungen und des Engagements, welche sie bisher unter Beweis stellten, eine Verbindung zum Zweck der Stiftung nachweisen.

## **Art. 7 Dauer des Verwaltungszeitraums**

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für drei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Für jeden Verwaltungszeitraum wird der Stiftungsrat von den ehemaligen Mitgliedern durch Kooptation ernannt. Verlassen die Mitglieder den Stiftungsrat im Verlauf des Verwaltungszeitraums, ist es im Bedarfsfall erforderlich, für den verbleibenden Zeitraum andere Mitglieder zu ernennen, um den Bestimmungen nach Artikel 5 dieser Statuten Rechnung zu tragen.

Es ist jederzeit aus einem gerechtfertigten Grund und insbesondere im Fall der Verletzung der ihm zufallenden Verpflichtungen durch das Mitglieder oder sofern dasselbe nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäss auszuüben, möglich, ein Mitglied des Stiftungsrats seines Amtes zu entheben.

Der Stiftungsrats entscheidet über die Amtsenthebung seiner Mitglieder entsprechend der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 8 Zuständigkeiten**

Der Stiftungsrat über die oberste Leitung der Stiftung aus. Er verfügt über sämtliche Zuständigkeiten, die mit diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden, und trifft alle für ihre ordnungsgemässe Arbeit erforderlichen Entscheidungen.

Er legt die Aktivitäten der Stiftung fest und verwaltet ihre Angelegenheiten.

Er hat insbesondere die nachstehenden unveräusserlichen Aufgaben:

- Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung der Stiftung;
- Bestellung des Stiftungsrats und des Revisionsorgans;
- Billigung des Jahresabschlusses.

Der Stiftungsrat ist befugt, einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen. Die Modalitäten der Übertragung werden mit einem Reglement festgelegt, das vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Bestimmung des Zwecks geändert werden kann. Die etwaige Änderung erfordert der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **Art. 9 Beschlussverfahren**

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse fassen, sobald die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat kann ferner zusammentreten und Beschlüsse im Rahmen einer Telefon-, Videokonferenz oder mit allen sonstigen vergleichbaren Kommunikationsmitteln fassen.

Die Beschlüsse werden entsprechend der einfachen Mehrheit gefasst. es sei denn, die Statuten oder ein Reglement sehen die qualifizierte Mehrheit vor. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten ausschlaggebend. Die Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

Die Beschlüsse und Abstimmungen können auch im Zuge eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, es sei denn, eines der Mitglieder beantragt mündliche Beschlüsse.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrats werden im Allgemeinen zumindest 10 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin zugesandt.

Im Fall des Interessenkonflikts tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand. Es kann anlässlich der Beratungen über die Sache anwesend sein, ohne an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## **Art. 10 Revisionsorgan**

Der Stiftungsrat ernennt ein zugelassenes unabhängiges externes Revisionsorgan, das mit der jährlichen Prüfung der Bücher der Stiftung und der Vorlage eines ausführlichen Berichts beim Stiftungsrat beauftragt werden, der vom Stiftungsrat zu billigen ist, es sei denn, dieselbe wurde von der Aufsichtsbehörde von dieser Verpflichtung befreit. Ferner wacht er über die Einhaltung der statutenmässigen Bestimmungen der Stiftung.

## **Art. 11 Technische Prüfungen**

Eine technische Prüfung der Finanzlage der Stiftung erfolgt zumindest alle fünf Jahre durch einen oder mehrere Aktuarien, die vom Stiftungsrat bestellt wurden.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Stiftungsrat und dem Revisionsorgan zur Kenntnis gebracht.

Sämtliche Beschlüsse, die eine Erweiterung der Verpflichtungen der Stiftung oder eine Verringerung der Beiträge nach sich ziehen, können erst nach einer technischen Prüfung gefasst werden, aus der hervorgeht, dass die Finanzlage der Gesellschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Prüfung ist jedoch nicht erforderlich, falls vorübergehende Erleichterung bei der Zahlung der Beiträge oder vorübergehende Erhöhungen der Leistungen der Stiftung Gegenstand eines auf das laufende Geschäftsjahr beschränkten Beschlusses sind.

## **III. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

## **Art. 12 Änderung der Statuten**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten in Ansehung an die anzuwendenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vorzulegen.

## **Art. 13 Auflösung**

Die Stiftung hat eine unbegrenzte Dauer.

Die Auflösung der Stiftung kann einzig aus von Rechts wegen vorgesehenen Gründen und mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde veranlasst werden.

Im Fall der Auflösung der Stiftung wird der Erlös ihrer Liquidation einer oder mehreren schweizerischen Institution(en) zugewiesen, die einem mit dem der Stiftung vergleichbaren Zweck verfolgen und aufgrund ihres (ihrer) rein gemeinnützigen Zwecks als öffentlicher Dienst (Zwecke) im Dienste der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer ihrer Einrichtungen von der Steuer befreit sind.

Auf keinen Fall kann das Vermögen der Stiftung den Gründern, den Mitgliedern des Stiftungsrats oder ihrer Erben anheimfallen oder teilweise bzw. in seiner Gesamtheit in irgendeiner Art und Weise zu ihren Gunsten verwendet werden.

## **IV. ANZUWENDENDEN RECHT UND HANDELSREGISTER**

### **Art. 14 Anzuwendendes Recht und zuständige Behörden**

Die Anwendung und Auslegung dieser Satzung werden dem schweizerischen Recht untergeordnet.

Abgesehen von den Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen, werden etwaige Anfechtungen oder Streitfälle, die sich aus dieser Satzung ergeben, den zuständigen Gerichten im Amtsbezirk des Geschäftssitzes der Stiftung angetragen.

### **Art. 15 Eintragung in das Handelsregister**

Diese Stiftung ist beim Handelsregister des Kantons Genf eingetragen.